

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 25. September 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Nichtanwendungserlass durch BMF für Übertragungen von Mitunternehmeranteilen bzw. einzelnen Wirtschaftsgütern
- > Veräußerungsgewinn durch Abfindungen für Anteile an Personengesellschaften im Erbstreit

Steuerrecht

- > Nichtanwendungserlass durch BMF für Übertragungen von Mitunternehmeranteilen bzw. einzelnen Wirtschaftsgütern

Von Roy Bonde, Rödl & Partner Hamburg

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 12. September 2013 in verschiedenen Punkten der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) bei der Behandlung von teil- bzw. unentgeltlichen Übertragungen von Wirtschaftsgütern und Mitunternehmeranteilen widersprochen.

In der ersten Entscheidung geht es um die teilentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen der gleichen Personengesellschaft. Die Übertragung fand für ein Entgelt unterhalb des Buchwerts statt.

Der BFH ist in diesem Fall der Auffassung, dass die hier vorliegende teilentgeltliche Übertragung zu keinem realisierenden Gewinn führt, da ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich durch Gegenüberstellung von Entgelt und Buchwert erfolgt. Da das Entgelt in diesem Fall niedriger ist als der Buchwert, stellt der BFH den Vorgang einer unentgeltlichen Übertragung gleich (vgl. BFH-Urteil vom 19. September 2012, IV R 11/12).

Anders wird der Fall vom BMF bewertet. Bereits im Schreiben

vom 8. Dezember 2011 wurde hier eine abweichende Meinung vertreten. Ein ähnliches Verfahren ist aktuell beim BFH anhängig, weshalb das BMF bis zum Ausgang des Verfahrens an der bisherigen Auffassung festgehalten wird.

Bei der zweiten Kommentierung der Finanzverwaltung handelt es sich ebenfalls um eine teilentgeltliche Übertragung. In diesem Fall wird ein Wirtschaftsgut des Sonderbetriebsvermögens ebenfalls für ein Entgelt unterhalb des Buchwerts in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft überführt. Der Unterschied ist in diesem Fall, dass das Wirtschaftsgut in das Gesamthandsvermögen einer Schwestergesellschaft übertragen wird.

Der BFH vertritt die Ansicht, dass diese Übertragung, nach Rechtslage des Streitjahres, zur Aufdeckung der gesamten stillen Reserven des Baugrundes geführt hat. Nach der Auffassung des BFH führt die Übertragung für den entgeltlichen Teil zu keinem Gewinn, wenn das Entgelt den Buchwert unterschreitet. Im Falle einer unentgeltlichen Übertragung entsteht jedoch ein Entnahmegewinn, so der BFH in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2012.

Auch hier vertritt die Finanzverwaltung bereits seit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens am 8. Dezember 2011 (BStBl 2011 I S. 1279, Tz. 15) eine gegenteilige Meinung. Da auch hier aktuell ein analoges Verfahren anhängig ist, wird der BFH-Entscheidung zunächst ebenfalls nicht gefolgt und die Entscheidung abgewartet.

Bei der letzten Kommentierung der Finanzverwaltung handelt es sich um die Entscheidung des BGH bezüglich der Übertragung eines Mitunternehmeranteils bei vorheriger steuerneutraler Übertragung aus dem Sonderbetriebsvermögen.

Grundlage ist die steuerneutrale Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen auf eine zweite Personengesellschaft. Überdies wird der Gesellschaftsanteil steuerneutral übertragen.

Der BFH gestattet diese Vorgehensweise durch die Sinn- und Zweckmäßigkeit des Gesetzes, weshalb keine stillen Reserven aufgedeckt werden. Die möglichen stillen Reserven blieben schließlich steuerverhaftet, so der BFH. Die Übertragbarkeit beider Vorgänge sei nebeneinander möglich, da weder § 6 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) noch § 6 Abs. 5 EStG ein Vorrang erlaubt würde.

Anders sieht es das BMF auch in dieser Konstellation. Demnach sei eine steuerneutrale Ausgliederung schädlich, zumal nach der Zielsetzung des Gesetzes eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Paragraphen 6 Abs. 3 und Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen sei. Ferner mangle es einer Berücksichtigung der sogenannten „Gesamtplanrechtsprechung“ des Bundesfinanzhofs.

Die behandelten Urteile hat der BFH bislang nicht veröffentlicht. Dadurch hat die Finanzverwaltung insoweit über einen zeitweiligen Nichtanwendungserlass verfügt. Einsprüche gegen bereits ergangene Steuerbescheide ruhen gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 Abgabenordnung.

> Veräußerungsgewinn durch Abfindungen für Anteile an Personengesellschaften im Erbstreit

Von Roy Bonde, Rödl & Partner Hamburg

Anfang dieses Monats hat der Bundesfinanzhof ein Urteil veröffentlicht, in dem ein Streit über einen geerbten Anteil an einer Personengesellschaft durch Vergleich beendet wurde. Die daraus entstehende Abfindung führt nach BFH-Auffassung zu einem Veräußerungsgewinn.

Im Streitfall hatten sich die Erben vergleichsweise über die Erfolge für den Anteil an einer Personengesellschaft geeinigt. Daraus entstand ein Abfindungsanspruch durch den Verzicht der Geltendmachung auf die eigentlich zustehenden Rechte als Gesellschafter. Durch den Verzicht auf die Rechte gegen Entgelt, sahen sich die abgefundenen Erben als nicht

steuerpflichtig. Das Finanzamt widersprach der Auffassung, da die Auszahlung nicht im Rahmen eines Vermächtnisses durch den Erblasser eingeräumt worden sei und veranlasste die Gewinnfeststellung der ausgezahlten Erben.

Die Erben zogen vor das Finanzgericht, welches der Klage stattgab und keinen Veräußerungsgewinn durch die Auszahlung der Erben vorsah. Das Verfahren wurde wegen bestehender Unklarheiten, ob die vermeintlichen Erben gesellschaftsrechtliche Nachfolger des Verstorbenen hätten werden können, an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass der entgeltliche Verzicht wie die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils zu behandeln sei. Es gebe „keinen vernünftigen Grund dafür, die Abgefundenen anders zu besteuern als einen unangefochtenen Miterben oder Gesellschafter, der aus der Gesellschaft gegen Abfindung ausscheidet“, so der BFH.

Kontakt für weitere Informationen



Roy Bonde
Steuerassistent

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 521

E-Mail: roy.bonde@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 25. September 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.